

Selbsterklärung

für landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe (Cross-Compliance)

des landwirtschaftlichen Betriebes: _____

Straße: _____

Land: _____

PLZ, Ort: _____

NUTS2-Gebiet¹: _____

zur Nachhaltigkeit von Biomasse gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 bzw. nach der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) und der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV):

Empfänger: _____

Die von mir angebaute, gelieferte und unter Punkt 1. näher erläuterte Biomasse des Erntejahres _____ erfüllt die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001, die entsprechenden Nachweise liegen vor.

Der obere Teil bezieht sich auf allgemeine Betriebsdaten. Diese bitte möglichst mit Betriebsnummer ausfüllen.

Eine Definition der NUTS2-Gebiete finden Sie im Anhang 1.

Empfänger ist „Biomethan Mühlacker“.

Das Erntejahr bezieht sich auf die kommende Ernte.

1	<input type="checkbox"/> Die Erklärung bezieht sich auf sämtliche Biomasse / Kulturarten (wie z.B. Raps, Weizen) meines Betriebes.
oder	<input type="checkbox"/> Die Erklärung wird für folgende Kulturarten abgegeben (bitte aufzählen): _____
oder	<input type="checkbox"/> Die Erklärung wird für die folgenden landwirtschaftlichen Reststoffe bzw. Ernterückstände abgegeben (bitte aufzählen): _____
	Auszunehmende Flächen, Flurstückbezeichnung (Pkt.2): _____

Punkt 1 bezieht sich darauf, auf welche Bereiche sich die Selbsterklärung bezieht.

Entweder erstes oder zweites Kästchen ankreuzen. Beim zweiten Kästchen bitte sorgfältig alle Kulturarten aufzählen, welche an uns in diesem Erntejahr geliefert werden.

- 2 Die Biomasse stammt von Ackerflächen, die bereits vor dem 01.01.2008 Ackerfläche waren. Sie stammt ferner nicht von schützenswerten Flächen (Art. 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001), die nach dem 01.01.2008 in Ackerland umgewandelt worden sind. Sofern nach dem 01.01.2008 zulässige Landnutzungsänderungen vorgenommen wurden, wurden die entsprechenden Flächen unter Punkt 1 explizit ausgenommen, oder die einhergehenden Emissionen im Rahmen eigener Treibhausgasberechnungen berücksichtigt (Standardwerte können nicht verwendet werden).

Punkt 2 bezieht sich auf der Stichdatum 1.1.2008.

Ist nach dem 1.1.2008 Grünland umgebrochen worden?

Falls dies in Abstimmung mit dem Landwirtschaftsamt geschehen ist, bitte Genehmigung einholen.

- 3 Die Biomasse stammt von Flächen innerhalb von Schutzgebieten (nur Naturschutzgebiete keine Wasserschutzgebiete) mit erlaubten Bewirtschaftungstätigkeiten. Die Schutzgebotsauflagen werden eingehalten.

Punkt 3 bezieht sich ausschließlich auf Naturschutzgebiete, keine Wasserschutzgebiete.

- 4 Als Empfänger von Direktzahlungen unterliege ich Cross-Compliance. Die Biomasse erfüllt somit Anforderungen an die Erzeugung landwirtschaftlicher Biomasse (Art. 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001 bzw. SURE-Systemgrundsätze für die Erzeugung von landwirtschaftlicher Biomasse).
- Ich habe im vergangenen Kalenderjahr am EU-Direktzahlungsverfahren teilgenommen. Der Beihilfebescheid liegt vor.
- Ich werde für dieses Kalenderjahr einen Beihilfeantrag stellen.

Punkt 4 bezieht sich auf das EU-Direktzahlungsverfahren.

Bitte alle drei Kästchen ankreuzen. Somit wird zugestimmt, dass der Betrieb im vergangenen Jahr den gemeinsamen Antrag gestellt hat, im kommenden Jahr den gemeinsamen Antrag stellen wird und in Gänze den Cross-Compliance-Richtlinien unterliegt.

- 5 Die Dokumentation über den Ort des Anbaus der Biomasse (Nachweis mittels Polygonzug oder vergleichbarer Flächennachweise über Feldblöcke, Flurstücke oder Schläge)
- ... liegt bei mir vor und ist jederzeit einsehbar.
- oder
- ... liegt beim Ersterfasser der von mir gelieferten Biomasse vor.

Punkt 5 bezieht sich auf den einzelnen Felder.

Hier können beide Kästchen angekreuzt werden. Mit der Übermittlung der GIS-Daten liegt die Dokumentation auch bei uns vor und wird über den geforderten Zeitraum von zehn Jahren gespeichert.

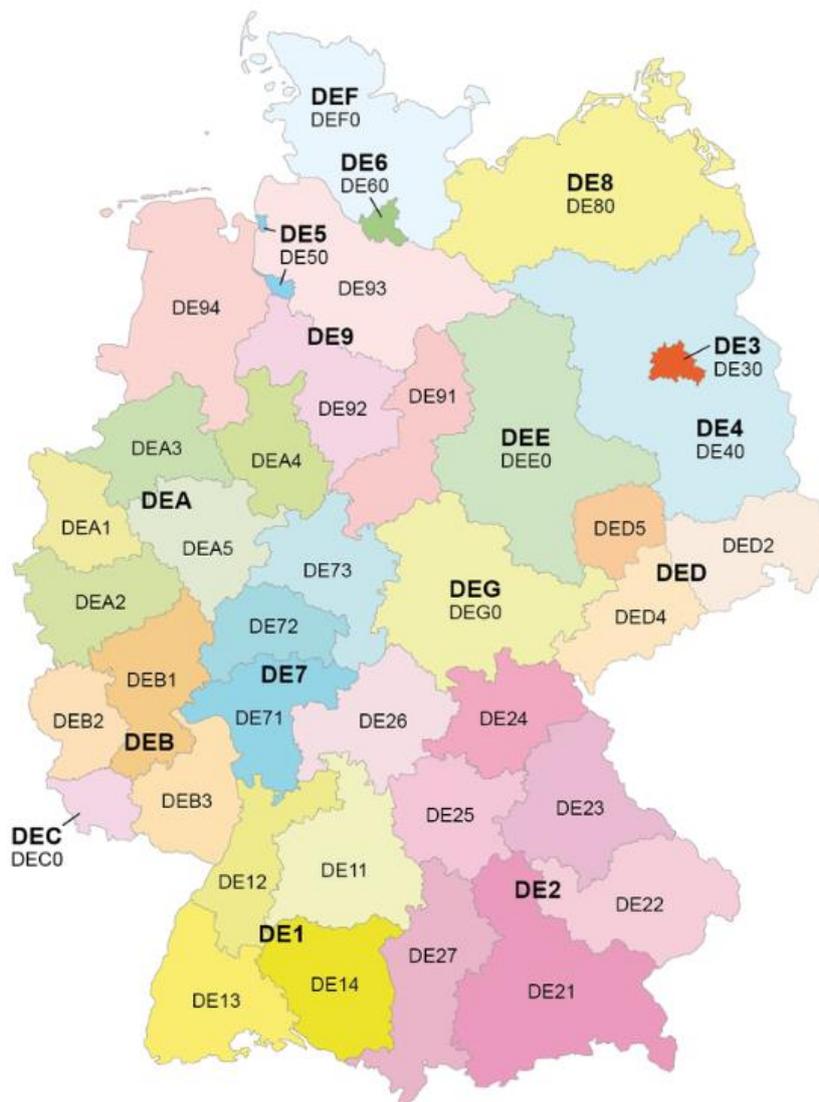
- 6 Für die Berechnung der Treibhausgasbilanzierung soll – soweit vorhanden und zulässig - der Standardwert (Art. 29/31 der Richtlinie (EU) 2018/2001), der behördlich genehmigte Schätzwert oder der NUTS2-Wert verwendet werden.

Punkt 6 bezieht sich auf die Treibhausgasbilanzierung. Dies bitte nicht ankreuzen, da wir hier individuelle Berechnungen heranziehen.

Bei einer schlüssig ausgefüllten Selbsterklärung wird davon angegangen, dass der Betrieb entlang der Cross-Compliance-Richtlinien wirtschaftet und diesbezüglich auch von anderer Stelle bereits kontrolliert wird. Somit kann sich die Kontrolle zur SURE-Zertifizierung auf den Abgleich der Flächen (aktuell <-> vor 1.1.2008) und eine Unterschrift des Anbauers reduzieren.

Anhang 1

Deutschland NUTS-Ebenen 1 und 2



- DE1 Baden-Württemberg**
- DE11 Stuttgart
- DE12 Karlsruhe
- DE13 Freiburg
- DE14 Tübingen
- DE2 Bayern**
- DE21 Oberbayern
- DE22 Niederbayern
- DE23 Oberpfalz
- DE24 Oberfranken
- DE25 Mittelfranken
- DE26 Unterfranken
- DE27 Schwaben
- DE3 Berlin**
- DE30 Berlin
- DE4 Brandenburg**
- DE40 Brandenburg
- DE5 Bremen**
- DE50 Bremen
- DE6 Hamburg**
- DE60 Hamburg
- DE7 Hessen**
- DE71 Darmstadt
- DE72 Gießen
- DE73 Kassel
- DE8 Mecklenburg-Vorpommern**
- DE80 Mecklenburg-Vorpommern
- DE9 Niedersachsen**
- DE91 Braunschweig
- DE92 Hannover
- DE93 Lüneburg
- DE94 Weser-Ems
- DEA Nordrhein-Westfalen**
- DEA1 Düsseldorf
- DEA2 Köln
- DEA3 Münster
- DEA4 Detmold
- DEA5 Arnberg
- DEB Rheinland-Pfalz**
- DEB1 Koblenz
- DEB2 Trier
- DEB3 Rheinhessen-Pfalz
- DEC Saarland**
- DEC0 Saarland
- DED Sachsen**
- DED2 Dresden
- DED4 Chemnitz
- DED5 Leipzig
- DEE Sachsen-Anhalt**
- DEE0 Sachsen-Anhalt
- DEF Schleswig-Holstein**
- DEF0 Schleswig-Holstein
- DEG Thüringen**
- DEG0 Thüringen